

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG6-2/002-2008

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Dr. Klaus Vazulka

Durchwahl
12993

Datum
5. November 2009

Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 06.11.2009

Ltg.-407/G-27-2009

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Kompetenz

Die Materie „Bodenreform“ ist laut Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und in der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung Landessache.

In Art. I des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 findet sich die Landesausführungsgesetzgebung zum Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl. Nr. 198, in der Fassung des Art. 8 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39.

Unter Artikel II des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 finden sich Regelungen über Bringungs- und Güterweggemeinschaften auf der Kompetenzbasis des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

2. Geltende Rechtslage

Das derzeit in Kraft stehende Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, LGBl. 6620-2, wurde in der Stammfassung als Gesetz vom 22. Februar 1973 betreffend land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte erlassen.

Mit den Novellen vom 16. November 2001 und 30. Jänner 2002 wurde das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973 geändert, wobei zuletzt die Grundsätze des Art. 8 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39, ausgeführt wurden.

Mit der beabsichtigten Novelle soll einerseits die Einräumung eines Bringungsrechts hinsichtlich der Voraussetzungen an die Regelung des außergerichtlichen Notwegerechts angepasst werden und andererseits ein Redaktionsfehler beseitigt werden.

3. Probleme bei der Vollziehung

Es ist nicht zu erwarten, dass sich auf Grund der vorliegenden Novelle Vollziehungsprobleme ergeben werden. Unter Berücksichtigung der ausreichend vorhandenen Judikatur zum Notwegerecht ist davon auszugehen, dass kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

4. Finanzielle Auswirkungen

Es wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen durch die Novelle geben.

5. EU-Konformität

Durch diese Novelle wird EU-Recht nicht berührt.

II. BESONDERER TEIL

Artikel I

Zu § 2 Abs.1:

Es wird ein zusätzliches Kriterium für die Einräumung eines Bringungsrechtes eingefügt. Die Notlage des Grundstückes darf künftig nicht auf eine auffallende Sorglosigkeit des Antragstellers zurückzuführen sein. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass in fremdes Eigentumsrecht als im Stufenbau der Rechtsordnung „höherwertiges Recht“ in jedem Fall eingegriffen werden kann, auch dann wenn das Nichtvorhandensein einer Zufahrtsmöglichkeit auf grobes Verschulden zurückgeht.

Somit wird der durch das Grundsatzgesetz mögliche Rahmen für die Einräumung eines Bringungsrechts zu Gunsten fremden Eigentums nicht zur Gänze ausgeschöpft.

Eine vergleichbare Regelung findet sich im oberösterreichischen Bringungsrechtegesetz 1998, wo das Verschulden des Eigentümers des notleidenden Grundstückes im Rahmen der mit einer allfälligen Bringungsrechtseinräumung vorzunehmenden Vorteils- und Nachteilsabwägung zu berücksichtigen ist und bei Überwiegen der Nachteile zu einer Nichteinräumung führen kann.

Zu § 24 Abs. 1:

In § 24 Abs. 1 entfällt die denkunmögliche Voraussetzung des Nichtvorliegens einer Bringungsgemeinschaft.

Artikel II:

Durch die Einführung einer Überleitungsbestimmung soll sichergestellt werden, dass wegen einer neuen Gesetzeslage alte Fälle nicht neuerlich aufgerollt und dann unter Umständen anders entschieden und rückabgewickelt (Entschädigungen) werden müssen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung